

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 233 Fe idF v. 3. Dezember 1976, BGBl I 3281

Steht dem durch Brief mit der Einlegung der Berufung beauftragten Anwalt dafür - dem erstinstanzlichen Anwalt erkennbar - nur ein Arbeitstag zur Verfügung, so gereicht es diesem zum Verschulden, wenn er sich nicht an diesem Tag vergewissert, daß der beauftragte Anwalt antragsgemäß verfahren wird.

BGH, Beschl. v. 19. September 1979 - V ZB 13/79 - OLG Hamm
LG Bochum

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 13/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Maklers Knut R [REDACTED], D [REDACTED] Straße [REDACTED],
W [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma B [REDACTED] & Co. KG, H [REDACTED]-M [REDACTED]-Weg Nr. [REDACTED]
S [REDACTED]-E [REDACTED], vertreten durch die persönlich haftende
Gesellschafterin Margot B [REDACTED] geb. S [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter I. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
19. September 1979 durch den Vorsitzenden Richter Hill
und die Richter Offterdinger, Linden, Dr. Vogt und
Dr. Räfle

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 22. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 9. April 1979 wird auf Kosten des
Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e

Die Berufungsfrist gegen das dem Beklagten am
14. Dezember 1978 zugestellte Urteil des Landgerichts
lief am Montag, dem 15. Januar 1979, ab. Der erstinstanz-
liche Prozeßbevollmächtigte des Beklagten gab den an den
Prozeßbevollmächtigten der zweiten Instanz gerichteten
Auftrag zur Einlegung der Berufung am Freitag, dem
12. Januar 1979, als Eilbrief zur Post. Der Brief war
an die Adresse der Anwaltspraxis gerichtet. Die Berufungs-
schrift ging erst am 22. Januar 1979 beim Berufungsge-
richt ein. Es ist davon auszugehen, daß der Eilbrief am
Samstag, dem 13. Januar in den Briefkasten des Adressaten
gelangt ist. Dieser Briefkasten ist jedoch auch am
15. Januar versehentlich noch nicht geleert worden. Das
Auftragsschreiben ist den zweitinstanzlichen Prozeßbe-
vollmächtigten aus diesem Grund erst am 16. Januar vorge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

legt worden, obwohl die Büroangestellten unter entsprechender Überwachung angehalten sind, den Hausbriefkasten jeden Tag vor dem allgemeinen Büroschluß (17 Uhr) nochmals zu leeren.

Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten ist nicht begründet.

Nach der Rechtsprechung zu § 233 a.F. ZPO hat sich der erstinstanzliche Anwalt als Vertreter im Sinn des § 232 Abs. 2 ZPO insbesondere in Fällen, in denen der Auftrag kurz vor Ablauf der Rechtsmittelfrist erteilt wird, über den Eingang und die Annahme des Auftrags zu vergewissern (BGH VersR 1976, 939; vgl. auch BGHZ 50, 82, 85). Im Beschluß vom 9. Oktober 1978 (VersR 1978, 1162) stellt sich der VIII. Zivilsenat auf den Standpunkt, nach § 233 n.F. ZPO bedürfe es auch bei Auftragserteilung kurz vor Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht in jedem Fall der Überwachung dahin, ob das Auftragsschreiben rechtzeitig bei dem Berufungsanwalt eingegangen sei. Mit einer postalischen Verzögerung brauche der Anwalt nicht zu rechnen. Der VIII. Senat verweist auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Dezember 1975, 2 BvR 854/75, NJW 1976, 513, wonach einem Rechtsmittelführer nicht zum Nachteil gereichen dürfe, wenn das - den postalischen Bestimmungen entsprechend rechtzeitig zur Post gegebene - Schriftstück infolge postalischer Versäumnisse nicht rechtzeitig bei Gericht eingegangen sei.

Auch vom Boden dieser Rechtsprechung aus ist der Wiedereinsetzungsantrag des Beklagten im vorliegenden Fall nicht begründet. Ungeachtet der Frage der rechtzeitigen Postbeförderung, die hier entsprechend dem regelmäßigen Betriebsverlauf normal vonstatten ging, ist für den Fall, daß der Auftrag erkennbar frühestens im Laufe des letzten Tages der Rechtsmittelfrist dem Berufungsanwalt zur Bearbeitung vorgelegt werden kann, Vorsorge zu treffen, daß auch nicht kurzfristige Hindernisse der Bearbeitung zur Versäumung der Rechtsmittelfrist führen. Als solche Hindernisse sind nicht allein Personalausfall oder Versehen eines Büroangestellten bei der Postbearbeitung in Betracht zu ziehen, sondern es ist weiter zu berücksichtigen, daß im Fall der Ablehnung und Weitergabe des Mandats kurzfristige Hemmnisse nicht ausgeschlossen werden können, auch wenn für einen solchen Fall, wie hier vorgetragen ist, der beauftragte Anwalt in der Regel Vorsorge für rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels getragen hat. Da hier bei der Bearbeitungsfrist von nur einem Arbeitstag schon jedes auch nur kurzfristige, der gebotenen sofortigen Bearbeitung entgegenstehende Hindernis zur Versäumung der Rechtsmittelfrist führen konnte, Hindernisse solcher Art aber erfahrungsgemäß nicht ausgeschlossen werden können, gereicht es dem erstinstanzlichen Anwalt zum Verschulden, wenn er sich nicht rechtzeitig, etwa durch einen - zudem wenig aufwendigen - fernmündlichen Anruf, vergewissert, daß durch den mit der Einlegung des Rechtsmittels beauftragten Anwalt auftragsgemäß fristgemäß verfahren wird. Zur Begründung seines gegenteiligen Standpunkts kann der Beklagte auch nicht die Entscheidung des

VIII. Zivilsenats vom 19. April 1967 (NJW 1967, 1567)
in Anspruch nehmen; in dem dort entschiedenen Fall
standen zwischen der Absendung des Auftrags und dem
Tag des Fristablaufs anders als hier zur Bearbeitung
noch zwei weitere Arbeitstage zur Verfügung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Hill

Offterdinger

Linden

Vogt

Räfle